



**Green City Energy Wasserkraft Frankreich
GmbH & Co. KG i.L.
München**

**Bericht über die Erstellung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Erstellungsauftrag	1
2. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung	2
3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	4
3.1. Buchführung	4
3.2. Jahresabschluss	4
3.2.1. Allgemeines	4
3.2.2. Aufgliederung und Erläuterung von Einzelposten des Jahresabschlusses	5
4. Berichtspflichtige Tatsachen	5
5. Ergebnis und Wiedergabe der Bescheinigung	6

Anlagen

Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2023

Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023

Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2023

Anlage 4 Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Anlage 5 Erläuterungen zu den Einzelposten des Jahresabschlusses

Anlage Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

1. Erstellungsauftrag

Der Liquidator der

**Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L.,
München**

- nachfolgend auch "Gesellschaft" genannt -

hat uns den Auftrag erteilt, den aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bestehenden Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 auf Grundlage der von uns erstellten Buchführung und der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise zu erstellen.

Die Gesellschaft ist als eine kleine Personengesellschaft im Sinne von § 267 HGB i.V.m. § 264a HGB nicht zur Prüfung des Jahresabschlusses gemäß §§ 316 ff. HGB verpflichtet.

Die Gesellschaft hat von ihrem Wahlrecht gemäß § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB, auf die Aufstellung eines Lageberichts zu verzichten, Gebrauch gemacht.

Die Führung der erforderlichen Handelsbücher sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich der damit verbundenen Entscheidungen und Rechtsakte liegen in der Verantwortung des Liquidators der Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L.. Dies gilt auch für die uns im Rahmen der Abschlusserstellung gemachten Angaben.

Art und Umfang unserer Erstellungshandlungen richten sich auftragsgemäß nach den Vorschriften der §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen - Erstellung ohne Beurteilungen (IDW S 7). Die Durchführung von Prüfungshandlungen sowie Plausibilitätsbeurteilungen war demnach nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Belege und Bestandsnachweise sowie der Angaben des Unternehmens war ebenfalls nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Wir haben den Jahresabschluss aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen nach den gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Liquidators zur Ausübung bestehender Wahlrechte entwickelt.

Der von uns erstellte Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, ist als Anlagen 1 bis 3 beigefügt.

Die rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden in Anlage 4 tabellarisch dargestellt. Die Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 werden auftragsgemäß in der Anlage 5 aufgegliedert und im Einzelnen erläutert.

Maßgebend für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die als Anlage beigefügten, vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017.

Wir haben den Auftrag in den Monaten Januar bis Mai 2024 in unserem Büro durchgeführt.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung

Gegenstand unseres Auftrags ist die Erstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang.

Ausgangspunkt unserer Arbeiten war der von der Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 21. Februar 2023 versehene Jahresabschluss 2022, der durch die Gesellschafterversammlung am 28. August 2023 festgestellt worden ist.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften des Handelsrechts einschließlich der ergänzenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns durchgeführten Arbeiten sind, soweit nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die Erstellung umfasst sämtliche Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf der Grundlage der von uns erstellten Buchführung sowie der vorgelegten Bestandsnachweise, sonstigen Unterlagen und Vorgaben des Liquidators zur Ausübung der Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte den Jahresabschluss unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erstellen.

Die Berücksichtigung der Einhaltung solcher gesetzlicher Vorschriften, die nicht die Rechnungslegung betreffen, gehört nur insoweit zu unseren Aufgaben als Abschlussersteller, wie sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Die einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden aus Sachkonten und Belegen hergeleitet. Soweit erforderlich, wurden weitere Nachweise herangezogen.

Die Umsetzung der Vorgaben zur Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten erfolgte unter Berücksichtigung ihrer Zulässigkeit, der Stetigkeit ihrer Anwendung sowie ihres Einflusses auf das durch den Jahresabschluss vermittelte Bild.

Die zur Durchführung unseres Auftrags erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden vom Liquidator und den uns benannten Sachbearbeitern bereitwillig erteilt. Auch die erbetenen Unterlagen wurden zur Verfügung gestellt.

Der Liquidator hat in der uns vorliegenden berufsüblichen Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass der Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt und dass sämtliche Aufwendungen und Erträge darin enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Ebenfalls wurde bestätigt, dass keine Eventualverbindlichkeiten bestehen sowie nach dem Bilanzstichtag keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten sind, über die zu berichten wäre.

3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

3.1. Buchführung

Die Buchführung wird von uns entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über das DATEV-System abgewickelt. Sie enthält nach Angaben der Gesellschaft alle buchungspflichtigen Vorgänge.

Für das Geschäftsjahr 2022 sind die Bücher mit den Zahlen des festgestellten Jahresabschlusses abgeschlossen worden. Die Bilanzposten zum 31. Dezember 2022 wurden auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen.

3.2. Jahresabschluss

3.2.1. Allgemeines

Der Jahresabschluss ist grundsätzlich nach den für große Gesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden.

Der Ausweis des Eigenkapitals erfolgt unter Berücksichtigung der Regelungen des Gesellschaftsvertrags und der für Personengesellschaften zu beachtenden Besonderheiten.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) gewählt.

Die Gesellschaft hat von den größenabhängigen Erleichterungen des HGB bei der Aufstellung des Anhangs weitgehend Gebrauch gemacht.

Die in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Vergleichsbeträge des Vorjahrs entsprechen dem vorjährigen Jahresabschluss.

3.2.2. Aufgliederung und Erläuterung von Einzelposten des Jahresabschlusses

Auftragsgemäß wird auf eine analytische Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verzichtet. Die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind in Anlage 5 dieses Erstellungsberichts aufgegliedert und erläutert.

4. Berichtspflichtige Tatsachen

Mit Gesellschafterbeschluss vom 12.11.2020 wurde die Gesellschaft mit Ablauf des 31.12.2020 aufgelöst. Sie befindet sich daher seit dem 31.12.2020 in Liquidation. Liquidator der Gesellschaft ist die WE Operations GmbH.

5. Ergebnis und Wiedergabe der Bescheinigung

Nach Abschluss unserer Arbeiten haben wir dem Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 die nachfolgend wiedergegebene Bescheinigung erteilt:

"Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Erstellung

An die Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L.

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7 (03.2021)) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden."

München, den 3. Mai 2024

RISE PARTNERS Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Alexander Riha

Riha
Wirtschaftsprüfer

Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L., München
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023

Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L., München
Bilanz zum 31. Dezember 2023

A K T I V A	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR	P A S S I V A	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
Finanzanlagen			I. Kapitalanteile Kommanditisten	420.472,96	444.778,23
Beteiligungen	500.000,00	500.000,00	II. Rücklagen	274.015,00	274.015,00
B. UMLAUFVERMÖGEN			III. Bilanzgewinn	0,00	0,00
Guthaben bei Kreditinstituten	208.744,96	242.569,51	B. RÜCKSTELLUNGEN		
			1. sonstige Rückstellungen	11.877,00	12.067,00
			C. VERBINDLICHKEITEN		
			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	700,28
			2. sonstige Verbindlichkeiten	2.380,00	11.009,00
				2.380,00	11.709,28
	708.744,96	742.569,51		708.744,96	742.569,51

**Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L.,
München
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023**

	01.01.2023 31.12.2023 EUR	01.01.2022 31.12.2022 EUR
1. sonstige betriebliche Aufwendungen	-30.051,27	-24.536,94
2. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	-134.352,59
3. Ergebnis nach Steuern	-30.051,27	-158.889,53
4. Jahresfehlbetrag	-30.051,27	-158.889,53
5. Belastung auf Kapitalkonten	44.035,27	172.873,53
6. Gutschrift auf Kapitalkonten	-13.984,00	-13.984,00
7. Bilanzgewinn	0,00	0,00

**Green City Energy Wasserkraft Frankreich
GmbH & Co. KG i. L.
München**

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

I. Angaben zur Identifizierung der Gesellschaft laut Registergericht

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRA 98677 eingetragen und hat ihren Sitz in München. Die Firma lautet "Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L."

Am 12. November 2020 hat die geschäftsführende Kommanditistin unter Bezugnahme auf § 18 des Gesellschaftsvertrages die Gesellschaft durch Erklärung („Auflösungserklärung“) zum 31. Dezember 2020 aufgelöst. Gemäß Gesellschaftsvertrag tritt die Gesellschaft nach der Auflösungserklärung mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Auflösungserklärung abgegeben wird, gemäß Ziffer 22 des Gesellschaftsvertrages in Liquidation, ohne dass es dazu eines Beschlusses der Gesellschafter bedarf. Die Firma wurde daher ab dem Stichtag 31. Dezember 2020 um den Zusatz „i.L.“ ergänzt.

II. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss, zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2023 wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt. Dabei werden die für alle Kaufleute geltenden Vorschriften der §§ 246 bis 256a HGB beachtet sowie die Vorschriften der §§ 264 bis 288 HGB angewendet. Die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt entsprechend der Bestimmungen der §§ 266 und 275 Abs. 2 i.V.m. § 264a Abs. 1 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

Die Gesellschaft erfüllt die in § 267 Abs. 1 / § 264a Abs. 1 HGB i.V.m. § 267a Abs. 3 Nr. 3 HGB bezeichneten Merkmale einer kleinen Personenhandelsgesellschaft und wendet die für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften gemäß § 267 Abs. 1 HGB an.

Die Darstellung des Eigenkapitals erfolgte unter Beachtung der Vorschriften des § 264c Abs. 2 HGB.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden unverändert beibehalten.

III. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Werten bewertet, sofern von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen ist.

Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Die Rückstellungen werden unter Berücksichtigung aller zum Erstellungszeitpunkt erkennbaren Risiken in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden unverändert beibehalten.

IV. Erläuterungen zur Bilanz

1. Finanzanlagen

Die Entwicklung des Anlagevermögens des Geschäftsjahres 2023 ist in dem nachfolgenden Anlagenspiegel 2023 dargestellt.

Die 100%ige Beteiligung besteht an der Green City Energy Wasserkraft Invest Frankreich GmbH i.L. mit Sitz in München. Gemäß dem zum 31. Dezember 2023 vorgelegten Abschluss weist das Tochterunternehmen ein Eigenkapital in Höhe von TEUR 602 bei einem Jahresüberschuss von TEUR 309 aus. Auf die Anteile an der Tochtergesellschaft wurde im laufenden Geschäftsjahr basierend auf den aktuellen Planungen keine Abschreibung vorgenommen (Vj. TEUR 134) .

2. Verbindlichkeiten

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in Höhe von 2.380,00 EUR (Vorjahr: 11.009,00 EUR) ausgewiesen.

Sämtliche Verbindlichkeiten haben (wie im Vorjahr) eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

V. Sonstige Angaben

1. Persönlich haftende Gesellschafterin

Folgende Gesellschaft ist persönlich haftende Gesellschafterin:

Name	GCE Windpark Buchschwabach GmbH
Sitz	München
Rechtsform	GmbH
Gezeichnetes Kapital	EUR 25.000,00

Sie ist an der Gesellschaft ohne Kapitaleinlage beteiligt.

2. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung oblag im abgelaufenen Geschäftsjahr Frau Kathrin Enzinger und Herrn Dr. Alexander Wild in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer der WE Operations GmbH, Mühldorf a. Inn, als Liquidatorin.

Geschäftsführer der Komplementärin GCE Windpark Buchschwabach GmbH, München im abgelaufenen Geschäftsjahr waren:

- Kathrin Enzinger, Mühldorf a. Inn,
- Alexander Wild, Ismaning,

3. Anzahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Mitarbeiter.

4. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach Ende des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

München, den 3. Mai 2024

Green City Energy Wasserkraft GmbH & Co. KG i.L.

Kathrin Enzinger *Dr. Alexander Wild*
Liquidatoren

Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L., München
Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2023

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			kumulierte Abschreibungen			Buchwerte	
	Stand 01.01.2023 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 01.01.2023 EUR	Zu- schreibungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2023 EUR	Stand 31.12.2022 EUR
A. ANLAGEVERÖGEN								
I. Finanzanlagen								
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	500.000,00	0,00	0,00	1.094.352,59	0,00	0,00	500.000,00	500.000,00

Bescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Erstellung

An die Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH i.L.

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH i.L. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7 (03.2021)) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

München, den 3. Mai 2024

RISE PARTNERS Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Alexander Riha

Riha
Wirtschaftsprüfer

Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L. München

Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Gesellschaftsvertrag

gültige Fassung:	20. Juli 2017
Sitz:	München
Anschrift:	Atelierstraße 1 81671 München
Gegenstand des Unternehmens:	Halten der Anteile an der Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH i.L.
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Handelsregister:	Registergericht München A 98677

Organe

Geschäftsführung, Vertretung:	die geschäftsführende Kommanditistin, die WE Operations GmbH, Mühldorf a. Inn vertreten durch: - Kathrin Enzinger, Mühldorf a. Inn - Dr. Alexander Wild, Ismaning
-------------------------------	---

Wesentliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag:	lagen keine vor
---	-----------------

Steuerliche Angaben

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt München (143) Körpersch./Pers. unter der Steuer-Nr. 143/533/92302 geführt.

Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich 2022 beim Finanzamt eingereicht. Die Bescheide ergingen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gemäß § 164 AO.

Green City Energy Wasserkraft Frankreich GmbH & Co. KG i.L. München

Erläuterungen zu den Einzelposten des Jahresabschlusses

BILANZ

AKTIVA

ANLAGEVERMÖGEN

Finanzanlagen

Beteiligungen

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Beteiligung GCE Wasserkr. FR Invest GmbH	<u>500.000,00</u>	<u>500.000,00</u>
lt. Bilanz	<u>500.000,00</u>	<u>500.000,00</u>

UMLAUFVERMÖGEN

Guthaben bei Kreditinstituten

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
#8213273500Festgeldkonto	150.000,00	0,00
Bank # 8213273500	48.740,25	242.542,09
#8213273502Tagesgeldkonto	10.004,71	0,00
Bank # 8213273501	<u>0,00</u>	<u>27,42</u>
lt. Bilanz	<u>208.744,96</u>	<u>242.569,51</u>

PASSIVA**EIGENKAPITAL****Kapitalanteile des Komplementärs**31.12.2023
EUR31.12.2022
EUR

GCE Windpark Buchschwabach GmbH

0,000,00**Kapitalanteile Kommanditisten**31.12.2023
EUR31.12.2022
EUR

lt. Bilanz

420.472,96444.778,23**Rücklagen**31.12.2023
EUR31.12.2022
EUR

Satzungsmäßige Rücklagen

274.015,00274.015,00

lt. Bilanz

274.015,00274.015,00**Bilanzgewinn**31.12.2023
EUR31.12.2022
EUR

Bilanzgewinn

0,000,00

lt. Bilanz

0,000,00**RÜCKSTELLUNGEN****sonstige Rückstellungen**31.12.2023
EUR31.12.2022
EURRückstellungen für Abschluss u. Prüfung
Sonstige Rückstellungen10.282,00
1.595,0010.282,00
1.785,00

lt. Bilanz

11.877,0012.067,00

VERBINDLICHKEITEN**Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	<u>0,00</u>	<u>700,28</u>
lt. Bilanz	<u>0,00</u>	<u>700,28</u>

sonstige Verbindlichkeiten

	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR
Verbindl. ggb. pers.haft. Ges.ern, b1J	2.380,00	0,00
Verbindlichk. ggb. Kommanditisten, b1J	<u>0,00</u>	<u>11.009,00</u>
lt. Bilanz	<u>2.380,00</u>	<u>11.009,00</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

<u>sonstige betriebliche Aufwendungen</u>	2023 EUR	2022 EUR
Abschluss- und Prüfungskosten	-23.885,20	-11.643,71
Rechts- und Beratungskosten	-2.506,70	-9.006,03
Bürobedarf	-1.505,23	-1.076,04
Beiratsvergütung	-1.500,00	-1.595,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	-423,19	-1.066,16
Periodenfremde Aufwendungen	-154,70	0,00
Porto	-76,25	0,00
Beiträge	<u>0,00</u>	<u>-150,00</u>
lt. GV-Rechnung	<u>-30.051,27</u>	<u>-24.536,94</u>
<u>Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens</u>	2023 EUR	2022 EUR
Abschreibungen Finanzanlagen, verb.UN	<u>0,00</u>	<u>-134.352,59</u>
lt. GV-Rechnung	<u>0,00</u>	<u>-134.352,59</u>
<u>Ergebnis nach Steuern</u>	2023 EUR	2022 EUR
lt. GV-Rechnung	<u>-30.051,27</u>	<u>-158.889,53</u>
<u>Jahresfehlbetrag</u>	2023 EUR	2022 EUR
lt. GV-Rechnung	<u>30.051,27</u>	<u>158.889,53</u>

Belastung auf Kapitalkonten

	2023 EUR	2022 EUR
lt. GV-Rechnung	<u>44.035,27</u>	<u>172.873,53</u>

Gutschrift auf Kapitalkonten

	2023 EUR	2022 EUR
Restanteil Komplementär GCE Windpark Buchschwabach GmbH	2.380,00	2.380,00
Restanteil TH-Kommanditist Green City Experience GmbH	595,00	595,00
Restanteil GF-Kommanditist WE Operations GmbH	<u>11.009,00</u>	<u>11.009,00</u>
lt. GV-Rechnung	<u>13.984,00</u>	<u>13.984,00</u>

Bilanzgewinn

	2023 EUR	2022 EUR
lt. GV-Rechnung	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen - sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.